

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der siebende Abschnitt. Unsre Reformation hat die verdorbne Kirchengzucht in
die gehörigen Schranken gesetzt.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

Abul. 8. p. 28. Apolog. 205. Form Conc. p. 615. Art. Smalcald. p. 337. Apol. 151. nach der rechenbergischen Ausgabe; so findet man von dieser Sache diese lehren, daß die Kirchengebräuche nicht von Gott eingefest, sondern frey seyn, und der Kirche nicht als ein nöthiger Gottesdienst aufgedrungen werden können; daß man sie, wenn sie zu guter Ordnung dienen, ohne Sünde beobachten und nicht eigenmächtig ändern könne; daß man diese Veränderung am wenigsten um der Widersacher willen vornehmen dürfe; daß die Ceremonien und Gebräuche der Papisten größtentheils abergläubisch, gottlos und ärgertlich seyn, und daher viele Veränderungen erfahren müssen; daß die neue Einrichtung derselben verschieden seyn können und solcher Unterschied keinen Unterschied des Glaubens und der Religion verursache, weil sie weder verdienstlich sind, noch zum Wesen des Gottesdienstes gehören. Was man aber hiermit gelehret hat, das hat man auch bey der Reformation sorgfältig beobachtet.

Der siebende Abschnitt.

Unsre Reformation hat die verdorbne Kirchenzucht in die gehörigen Schranken gesetzt.

Wer dasjenige bedenkt, was wir bereits im 3. Abschn. des 1. Hft. und im 7. Abschn. des 4. Hft. davon gesagt haben, der kann schon völlig überzeugt seyn, daß unsre Reformatoren auch hierbei die rechten Wege gegangen sind.

Das Uebertriebne bey der Kirchenzucht hub man ganz auf. Die Jurisdiction des Papstes und seiner Bischöffe, seine Excommunication, davor sonst alle Fürsten und Könige

ge gezittert hatten, seine Inquisition, seine Rekerstrafen, seinen Ablass, seine Ohrenbeichte, die zur Marter der Gewissen in eine Erzählung aller begangnen Sünden gesetzt worden war, seine Fasten, seine Satisfactionen u. s. weiter.

Hingegen erklärte man den Binde und Löseschlüssel, den kleinen und den grossen Bann besser, richtete auch das Beichtwesen auf einen bessern Fuß ein, daß es keine Gewissensmarter mehr war und doch ein beqvemes Mittel zur besondern Seelsorge wurde. Den kleinen Bann oder die Ausschließung vom heiligen Abendmahle erlaubte man allen Predigern, wenn sie halsstarrige und unbußfertige Zuhörer vor sich hatten. Zu dem grossen Banne oder der gänzlichen Ausschließung von einer christlichen Gemeinde aber verlangte man das Urtheil und den Beytritt der ganzen Gemeinde, weil er nicht ohne gerichtliche Ordnung geschehen soll.

Unsre symbolischen Bücher lehren davon in der Augspurg. Conf. p. 11. u. 38. in Schmalcaldischen Articeln p. 334. im kleinen Catechismo 2c. 2c. der rechenb. Ausgabe. Daher man auch diese Veränderungen bey der Kirchenzucht nicht als Einfälle dieses oder jenes Lehrers, sondern als eigentliche Einrichtungen bey der lutherischen Kirche ansehen muß.

Das sollten diejenigen bedenken, welche jetzt alle Kirchenzucht in unsrer Kirche beynahе aufheben; und auch diejenigen überlegen, welche die Schranken derselben wiederum überschreiten wollen.